

**Protokoll der Gemeindeversammlung vom Dienstag, 15. März 2005, um 20.15 Uhr in der Turnhalle**

---

**Traktanden**

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 3. Februar 2005
3. Motion H. Rügger:  
Wiederholung der Abstimmung über die Beschlussfassung über die Behördenverbindlichkeit der Leitbildgrundsätze Natur und Landschaft 9 - 15
4. Motion Spielmann GV 8. Dezember 2004:  
Beschlussfassung über die Behördenverbindlichkeit von zwei Leitbildgrundsätzen Rubrik Verkehr und Sicherheit
5. Gemeindelienschaft Biederthalstrasse 42, GB 178: Antrag für eine Abparzellierung und Verkauf der Liegenschaft
6. Motion Dr. Walter Meier: Projektierung von Strassen
7. Verschiedenes

-----

Gemeindepräsidentin Grolimund begrüsst die Versammlungsteilnehmer und bitet die Nichtstimmberechtigten auf separate Plätze.

**1. Wahl der StimmenzählerInnen**

//. Auf Vorschlag von GP Grolimund werden Herr Peter Maienfisch, Herr Felix Hauser, Herr Henri Baschong und Herr Martin Lehner mit grossem Mehr ohne Gegenstimme als Stimmenzähler gewählt.

Es sind 102 Stimmberechtigte anwesend.

Die Traktandenliste wird stillschweigend genehmigt.

**2. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 3. Februar 2005**

Das Protokoll lag auf der Kanzlei zur Einsichtnahme auf. Der Gemeindeschreiber verliest die Anträge und Beschlüsse.

//. Das Protokoll wird mit grossem Mehr ohne Gegenstimme genehmigt.

**3. Motion H. Rügger:**

**Wiederholung der Abstimmung über die Beschlussfassung über die Behördenverbindlichkeit der Leitbildgrundsätze Natur und Landschaft 9 - 15**

Gemäss Entscheid des Regierungsrates vom 9. November 2004 hat der Gemeinderat die Beschlussfassung über die Leitbildgrundsätze 9 – 15 Natur und

Landschaft der Gemeindeversammlung nochmals vorzulegen und einzeln darüber abstimmen zu lassen.

Die an der Gemeindeversammlung vom 21. Januar 2003 von Herrn H. Rügger eingereichte Motion, welche dringlich und erheblich erklärt wurde, stellte folgenden Antrag:

*"Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeinde Rodersdorf der Gemeindeversammlung zum Beschluss über dessen Behördenverbindlichkeit im folgenden Sinn: Das Leitbild enthält in 13 Abschnitten unter der Überschrift "Morgen" je ausformulierte, grundsätzliche Zielvorstellungen wie sich die Gemeinde innerhalb der nächsten Planungsperiode entwickeln soll. Der Gemeindeversammlung ist Gelegenheit zu geben, zu entscheiden, welche dieser Zielvorstellungen als behördenverbindlich erklärt werden sollen."*

Gemäss Gemeindegesetz handelt es sich bei diesem Begehren um ein Postulat

Der Gemeinderat hat an einer Besprechung mit dem Motionär die von ihm bezeichneten Grundsätze unter der Rubrik „Morgen“, die von der Gemeindeversammlung als behördenverbindlich erklärt werden sollen, aufgenommen. Der Gemeinderat hat diese Grundsätze behandelt und stellte seinerseits zu jedem Grundsatz seinen Antrag. An der Gemeindeversammlung vom 28. April 2004 wurde über die Leitbildgrundsätze abgestimmt. Gegen das Abstimmungsverfahren über die Leitbildgrundsätze 9 – 15 im Teil Natur und Landschaft wurde beim Regierungsrat Beschwerde eingereicht. Der Regierungsrat hat die Beschwerde teilweise gutgeheissen und verlangt die Wiederholung über die Beschlussfassung über die Leitbildgrundsätze Natur und Landschaft Nr. 9 – 15.

Was verstehen wir unter dem Begriff "Behördenverbindlichkeit"?

„In der letzten Baugesetzrevision wurde die Gemeindeversammlung als Beschwerdeinstanz in Planungsfragen gestrichen. Es hat sich aus vielen negativen Erfahrungen gezeigt, dass die Gemeindeversammlung in einem Beschwerdeverfahren ein untaugliches Organ ist, sorgfältig aufgrund von Akten und gegebenenfalls Verhandlungen Entscheide zu fällen, welche im Planverfahren sorgfältig Interessenabwägungen voraussetzen. Hinzu kommt, dass jeweils nicht ortsansässigen Grundeigentümern, die nicht an der Gemeindeversammlung teilnehmen, das rechtliche Gehör nicht gewährt wird. Das Gesetz sieht lediglich noch vor, dem Gemeinderat als Planungsbehörde im Leitbildverfahren durch einzelne Grundsatzbeschlüsse Leitlinien vorzugeben.

Nur einzelne Grundsatzbeschlüsse des Leitbildes können behördenverbindlich erklärt werden. Das heisst, wenn der Gemeinderat im Planverfahren einen freien Ermessensspielraum hat, indem er von mehreren möglichen zweckmässigen Lösungen sich für die eine oder andere entscheiden kann, ist er an den behördenverbindlich erklärten Grundsatzbeschluss des Leitbildes gebunden. Der Gemeinderat kann indessen in vielen Fällen nicht frei entscheiden. Er muss sein Ermessen "pflichtgemäss" ausüben.

- Dies gilt für alle Fälle, in denen übergeordnetes Recht eine planerische Massnahme verbietet.
- Nach § 4 Planungs- und Baurecht wahren die Behörden die schutzwürdigen öffentlichen und privaten Interessen in bestmöglicher Weise und wägen sie gegeneinander ab. Stehen mehrere gleichwertige Massnahmen zur Verfügung, so ist die für die Betroffenen im gesamten weniger belastende Lösung zu wählen. Ein behördenverbindlicher Grundsatzbeschluss darf nur soweit verfolgt werden, als dass im darauffolgenden Planungsverfahren diese verbindlich vorgeschriebene Interessenabwägung nicht eine andere Massnahme gebietet. Allerdings gebietet die Behördenverbindlichkeit, dass Abweichungen davon begründet sind. Die privaten Interessen sind demnach von Gesetzes wegen im laufenden Planungsprozess zu berücksichtigen und auch gegen den behördenverbindlichen Grundsatzbeschluss durchzusetzen, wenn sie in

der Abwägung der verschiedenen Interessen schutzwürdig sind. Diese Abwägung hat nicht erst in einem allfälligen Beschwerdeverfahren zu erfolgen. Sie begleitet den gesamten Planungsprozess.

Zusammenfassend hat der Gemeinderat - mit Begründungspflicht - immer dann von einem behördenverbindlichen Grundsatzbeschluss abzuweichen, wenn

- a) übergeordnetes Recht
- b) die umfassende Interessenabwägung

ein Abweichen gebietet.“

Bei dieser Wiederholung der Vorlage ist zu beachten, dass der Gemeinderat in der Bearbeitung des Gesamtplanes, das ist die Zone ausserhalb der Bauzone, die Abstimmungssituation vom 28. April 2004 über diese Leitbildgrundsätze Natur und Landschaft bewusst miteinbezogen und Rechnung getragen hat. Hiezu sei unter anderem zum Thema Vernetzung im Naturkonzept die Massnahme erwähnt, die aufgenommen wurde: "Die Gemeinde prüft zusammen mit den Landwirten die Bildung einer Trägerschaft zur Ausarbeitung eines Vernetzungsprojektes gemäss Ökoqualitätsverordnung des Kantons Solothurn." Der Gemeinderat hat die Meinungen der Befürworter wie auch der Gegner bei der Verabschiedung berücksichtigt und hat am 28. Oktober 2004 den Gesamtplan einstimmig verabschieden können.

Folgende Grundsatzbeschlüsse des Leitbildes unter Rubrik "Morgen" Teil Natur und Landschaft Nr. 9 – 15 sind gemäss Antrag von H. Rüeegger von der Gemeindeversammlung als behördenverbindlich zu erklären:

Über jeden Leitbildgrundsatz ist einzeln zu beschliessen: Dazu wird die Vorlage wiederholt.

Der erste Grundsatz lautet:

"9. Die Schönheit der freien und offenen Landschaft ist erhalten geblieben."

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass nicht zuletzt, die schöne Landschaft Grund für Viele war, sich in Rodersdorf niederzulassen. Die Definition des Begriffs "schöne Landschaft" ist eher schwierig.

Herr Heinz Rüeegger erklärt, dass es ihm eigentlich Leid tue, dass erneut darüber abgestimmt werden müsse. Die Abstimmung wäre nicht nötig gewesen, wenn das Resultat der ersten Abstimmung so interpretiert worden wäre, wie von der Gemeindepräsidentin vorgängig erwähnt. Dies war jedoch nicht der Fall und so musste Beschwerde erhoben werden. Der Regierungsrat hat nun den Gemeinderat dazu angehalten, die Abstimmung zu wiederholen. Ein Eintreten erübrigt sich deshalb. Die Erhaltung der Schönheit der freien und offenen Landschaft ist eine Selbstverständlichkeit. Wenn jemand dies anders sieht, ist ihm nicht zu helfen.

Herr Rüeegger bedauert vor allem, dass so viele Missverständnisse entstanden sind und so falsche Schuldzuweisungen, was mit der Behördenverbindlichkeit erreicht werden sollte. Es ging nie darum, einen Zwang auf die Landwirte auszuüben. Es ist klar, dass die Durchführung von naturschützerischen Massnahmen besser mit als gegen die Landwirte möglich ist. Es ist besser, gemeinsam ein Vorgehen zu vereinbaren und den Landwirten für die Einhaltung der Massnahmen Beiträge der Gemeinde auszurichten. Behördenverbindlichkeit richtet sich nicht gegen die Landwirte. Die Erfahrung der ganzen Ortsplanungsrevision hat jedoch gezeigt, dass Grundsätze die anlässlich des Workshops in Mariastein festgelegt wurden, angesichts der vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse irgendwo verloren gegangen sind. Es entstand der Eindruck, der

Gemeinderat nehme diese Grundsätze nicht mehr ernst. Darum ist die Behördenverbindlichkeit nötig. Wenn der Gemeinderat die Grundsätze nicht von sich aus einhalte, müsse sanft Zwang ausgeübt werden.

Die vorliegenden Grundsätze sind allesamt so harmlos, dass jedermann, sogar der Gemeinderat, dazu stehen könne.

Wenn die Landwirte der Ansicht sind, das man sie unter Druck setzen und zu etwas zwingen wollen, sollten sie sich überlegen, woher sie eigentlich Unterstützung erhalten. In der Landschaftspolitik ist es so, dass die Direktzahlungen an die Landwirte an ökologische Auflagen geknüpft sind. Um Direktzahlungen erlangen zu können, müssen die Landwirte nachweisen, dass sie sich ökologisch sinnvoll verhalten. Dazu muss die Gemeinde entsprechende Massnahmen treffen, bzw. ein Naturkonzept und Planungsmassnahmen im Landschaftsteil festlegen, die den Landwirten erlauben, ökologisch zu wirtschaften und ausser von Bund und Kanton auch von der Gemeinde Beiträge zu erhalten. Zum Glück konnte GR Max Eichenberger auch die hartgesottensten Gegner davon überzeugen, dass es eine sinnvolle Massnahme sei, Vernetzungen innerhalb des Naturraums zu schaffen. Den Landwirten wird zu bedenken gegeben, ob sie sich stur gegen etwas wehren wollen, das ihnen eigentlich dient. Die unter Natur und Landschaft aufgeführten Grundsätze sind so selbstverständlich, dass sie behördenverbindlich sein müssen.

GP Grolimund hält fest, dass gemäss Regierungsratsbeschluss bei jedem Grundsatz über Eintreten und Behördenverbindlichkeit abgestimmt werden muss.

Herr Eduard Spielmann erklärt, er wurde nach der letzten Gemeindeversammlung verschiedentlich gefragt, weshalb so heftig und nervös über die Angelegenheit diskutiert werde und vor allem, weshalb sich die Landwirte so vehement gegen die Behördenverbindlichkeit gewehrt hätten.

Der traditionelle Bauernstand steht mit dem Rücken zur Wand. Die Landwirtschaft ist aufgrund der Geländebeschaffenheit kleinteilig. Andererseits besteht im Ausland der Trend zu Grossbetrieben. In der EU ist ein Betrieb erst überlebensfähig, wenn er mindestens 200 ha umfasst. Ob dies bei uns erstrebenswert ist, ist fraglich. Die Politik hat den Weg über Direktzahlungen gewählt. Ob dies hilft, dem Druck von Aussen zu widerstehen, ist zweifelhaft. Die Treibfeder der Grosslandwirtschaft ist die Industrialisierung. Die Agroindustrie will auch an der Landwirtschaft verdienen mit gentechnisch veränderten Saatguten und dem Verkauf von Pestiziden usw. Der Landwirt gerät in eine Abhängigkeit von den Lieferanten. Mit der Betriebsgrösse von 200 ha kann er jedoch immer noch nicht den Preis für seine Produkte diktieren. Ist es dann nicht sinnvoller, den Zwischenweg zu wählen? Die Landwirte müssen wissen, dass der Feind nicht links steht und grün ist. Der Feind steht auf der anderen Seite.

Herr Hans Rudolf Schaad erklärt als Vertreter der Rodersdorfer Landwirte, dass alle sagen, die Landwirte brauchen keine Angst zu haben. Die Landwirte müssen mit laufenden Kontrollen und vielen Vorschriften leben. Alles was behördenverbindlich ist, ist eben verbindlich. Alle Landwirte stehen bereits jetzt unter einem Zwang. Die Landwirte sind schon seit Generationen in Rodersdorf ansässig. Sie haben die Landschaft gestaltet, die viele dazu bewogen haben, in Rodersdorf ansässig zu werden. Bei einer Betriebsgrösse von 200 ha würden nur noch zwei oder drei Landwirtschaftsbetriebe in Rodersdorf übrig bleiben. Die Landwirte geben sich sicher alle Mühe. Weshalb sind die Landwirte gegen die "Behördenverbindlichkeit"? Bis jetzt hat noch niemand genau erklären können, weshalb die Grundsätze behördenverbindlich erklärt werden sollen. Herr Rügger hat erklärt, dass dies nicht so schlimm sei. Die Landwirte teilen diese Auffassung jedoch nicht. Zur Zeit ist es in Rodersdorf nicht möglich, Muttertierhaltung zu betreiben oder Biomilch abzugeben. Es besteht keine

Nachfrage, da der Markt gesättigt ist. Dies wurde von den Grossverteilern bestätigt. Sämtliche Label wurden abgeschafft. Die Behördenverbindlichkeit stört die Landwirte.

GP Grolimund erklärt, dass der Gemeinderat den **Antrag** stellt, den Grundsatz Nr. 9 "Die Schönheit der freien und offenen Landschaft ist erhalten geblieben." nicht behördenverbindlich zu erklären.

- //. Zum Eintreten wird das Wort nicht verlangt, daher ist stillschweigend Eintreten beschlossen.

Herr Eduard Spielmann stellt den **Antrag**, geheim abzustimmen.

GP Grolimund erklärt, dass ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten diesem Antrag zustimmen muss. Sie gibt zu bedenken, dass noch über viele Grundsätze abzustimmen ist.

Herr Heinz Rügger fände eine geheime Abstimmung schade. Es sei durchaus möglich, offen über die Grundsätze abzustimmen.

Herr Spielmann **zieht** seinen **Antrag zurück**.

- //. Die Gemeindeversammlung beschliesst mit 60 gegen 38 Stimmen die Behördenverbindlichkeit des Grundsatzes Nr. 9 "Die Schönheit der freien und offenen Landschaft ist erhalten geblieben."

Der Gemeinderat stellt den **Antrag**, den Grundsatz Nr. 10 "Eine zeitgemässe, nachhaltige Landwirtschaft prägt die Kulturlandschaft." nicht behördenverbindlich zu erklären.

- //. Zum Eintreten wird das Wort nicht verlangt, daher ist stillschweigend Eintreten beschlossen.
- //. Die Gemeindeversammlung beschliesst mit 58 gegen 40 Stimmen die Behördenverbindlichkeit des Grundsatzes Nr. 10 "Eine zeitgemässe, nachhaltige Landwirtschaft prägt die Kulturlandschaft."

Der Gemeinderat stellt den **Antrag**, den Grundsatz Nr. 11 "Für die Region typische Tiere und Pflanzen konnten erhalten und teilweise wieder angesiedelt werden." nicht behördenverbindlich zu erklären.

- //. Zum Eintreten wird das Wort nicht verlangt, daher ist stillschweigend Eintreten beschlossen.

Herr Ulrich Hauser stört sich daran, dass Nicht-Landwirte den Landwirten erklären wollen, was sie zu tun hätten. Die Familie Hauser wohnt am tiefsten Punkt der Gemeinde. Was jetzt noch alles auf sie zukomme werde nachhaltig noch schwerwiegende Auswirkungen für die Landwirte haben. Den Landwirten wird immer vorgeworfen, sie seien nicht anpassungsfähig. Die Landwirte haben jedoch etwas anderes gezeigt. Sie haben alle Reformen mitgemacht und sich entwickelt. Die Produktpreise sind gleichzeitig gesunken, was jedoch nicht den Konsumenten weitergegeben wurde. Im Gegenzug sind die Direktzahlungen eingeführt worden. Die Landwirte sind damit den Bundespolitikern ausgeliefert worden. Wenn jetzt wo der Ruf nach mehr Markt laut wird die Gemeinde mit zusätzlichen Direktzahlungen kommt, mache ihm das Angst. Er ruft die Anwesenden auf, nicht weitere Barrieren und Gesetze aufzubauen.

Herr Thomas Maurer erklärt ebenfalls, dass die Leitbildgrundsätze nicht gegen die Landwirte gerichtet seien. Als Beispiel führt er das Biotop "Häxematt" an, das gepflegt werden muss. An einer Budgetgemeindeversammlung wurde der Antrag gestellt, zum Erhalt des Biotops CHF 5'000.-- einzusetzen. Die Behörde hat erklärt, das Budget sei erstellt und der Betrag könne nicht bewilligt werden. Dieses Beispiel zeigt, dass es einige Beispiele in der Gemeinde gebe, etwas zu tun, wenn die Behörde dazu gewillt sei. Dies ist nicht gegen die Landwirte gerichtet.

GP Grolimund ergänzt, dass der Unterhaltsbeitrag für das Biotop im folgenden Jahr vom Gemeinderat ins Budget aufgenommen wurde.

- ./. Die Gemeindeversammlung beschliesst mit 56 gegen 42 Stimmen die Behördenverbindlichkeit des Grundsatzes Nr. 11 "Für die Region typische Tiere und Pflanzen konnten erhalten und teilweise wieder angesiedelt werden."

Der Gemeinderat stellt den **Antrag**, den Grundsatz Nr. 12 "Der Strängenbach konnte im Zustand von 1996 erhalten werden. Die Bepflanzung des Birsig wurde punktuell verbessert. Das Bachbett des Birsig wurde an einzelnen Stellen natürlicher gestaltet. Die Bäche werden regelmässig gepflegt und die Entwässerung bleibt gewährleistet." nicht behördenverbindlich zu erklären.

Der Gemeinderat hat diesen Grundsatz im Naturkonzept auf freiwilliger Basis aufgenommen.

- ./. Zum Eintreten wird das Wort nicht verlangt, daher ist stillschweigend Eintreten beschlossen.

Herr Darius Weber hält fest, dass dieser Leitbildgrundsatz nicht mit den Landwirten zu tun habe. Der Gemeinderat sollte dies mehr als in anderen Jahren zu seiner eigenen Sache machen. Die Behördenverbindlichkeit bewirkt, dass der Gemeinderat immer wieder darauf hingewiesen werden kann, dass für die Bäche mehr getan werden müsse.

- ./. Die Gemeindeversammlung beschliesst mit 64 gegen 36 Stimmen die Behördenverbindlichkeit des Grundsatzes Nr. 12 "Der Strängenbach konnte im Zustand von 1996 erhalten werden. Die Bepflanzung des Birsig wurde punktuell verbessert. Das Bachbett des Birsig wurde an einzelnen Stellen natürlicher gestaltet. Die Bäche werden regelmässig gepflegt und die Entwässerung bleibt gewährleistet."

Der Gemeinderat stellt den **Antrag**, den Grundsatz Nr. 13 "Durch die Förderung von einheimischen, standortgerechten Hochstämmen und deren Pflege sind in landwirtschaftlich genutztem Land wieder vermehrt Hochstammbäume anzutreffen." nicht behördenverbindlich zu erklären.

GP Grolimund ergänzt, dass auch dieser Grundsatz im Naturkonzept auf freiwilliger Basis aufgenommen wurde.

- ./. Zum Eintreten wird das Wort nicht verlangt, daher ist stillschweigend Eintreten beschlossen.

Herr Alexander Labhardt weist darauf hin, dass alte Bäume in den letzten Jahren nicht mehr ersetzt wurden. Es müssten ja nicht unbedingt Obstbäume gesetzt werden, auch Feldbäume tragen zur Verschönerung der Landschaft bei.

Herr Hans Rudolf Schaad fragt, ob die Anwesenden glauben, die Landwirte würden jetzt noch Bäume pflanzen? Viel eher würden sie Bäume fällen.

GP Grolimund erklärt, dass die Gemeinde Beiträge leistet, wenn ein Landwirt auf freiwilliger Basis neue Hochstammbäume pflanze.

- //. Die Gemeindeversammlung beschliesst mit 54 gegen 43 Stimmen die Behördenverbindlichkeit des Grundsatzes Nr. 13 "Durch die Förderung von einheimischen, standortgerechten Hochstämmen und deren Pflege sind in landwirtschaftlich genutztem Land wieder vermehrt Hochstammbäume anzutreffen."

Der Gemeinderat stellt den **Antrag**, den Grundsatz Nr. 14 "Es sind neue Hecken, Feldgehölze, beziehungsweise Hochstaudensäume erstellt worden." nicht behördenverbindlich zu erklären.

- //. Zum Eintreten wird das Wort nicht verlangt, daher ist stillschweigend Eintreten beschlossen.
- //. Die Gemeindeversammlung beschliesst mit 56 gegen 43 Stimmen die Behördenverbindlichkeit des Grundsatzes Nr. 14 "Es sind neue Hecken, Feldgehölze, beziehungsweise Hochstaudensäume erstellt worden."

Der Gemeinderat stellt den **Antrag**, den Grundsatz Nr. 15 "Ausserhalb der Bauzone gibt es keine zusätzlichen Bauten, mit folgenden Ausnahmen: landwirtschaftliche Gebäude von ansässigen Bauern im Bereich bestehender Gebäude; kleine Gerätehäuser im Rebberg." nicht behördenverbindlich zu erklären.

- //. Zum Eintreten wird das Wort nicht verlangt, daher ist stillschweigend Eintreten beschlossen.
- //. Die Gemeindeversammlung beschliesst mit 62 gegen 37 Stimmen die Behördenverbindlichkeit des Grundsatzes Nr. 15 "Ausserhalb der Bauzone gibt es keine zusätzlichen Bauten, mit folgenden Ausnahmen: landwirtschaftliche Gebäude von ansässigen Bauern im Bereich bestehender Gebäude; kleine Gerätehäuser im Rebberg."

#### **4. Motion Spielmann GV 8. Dezember 2004:**

##### **Beschlussfassung über die Behördenverbindlichkeit von zwei Leitbildgrundsätzen Rubrik Verkehr und Sicherheit**

An der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2004 hat Herr Eduard Spielmann folgende dringliche Motion eingereicht, welche von den anwesenden Stimmberechtigten als dringlich und erheblich erklärt wurde:

Text der Motion Spielmann:

*Folgende Leitbildsätze sind durch die Gemeindeversammlung behördenverbindlich zu erklären:*

##### *Abschnitt Verkehr und Sicherheit*

- *Durch verkehrsberuhigende Massnahmen bei gefährlichen Strassenpassagen sowie entlang der Strassen im Kindergarten- und Schulhausbereich haben wir für die Sicherheit unserer Kinder präventiv Vorkehrungen getroffen.*
- *Die Gemeinde schützt die Rechte aller Verkehrsteilnehmer und Verkehrsteilnehmerinnen.*

*Begründung:*

a) *Legitimation:*

*Der Regierungsratsbeschluss vom 9. November zur Beschwerde Rügger und Mitunterzeichnende in Sachen Abstimmungsprozedere bezeichnet die Geschäftsbehandlung durch den Gemeinderat – Umwandlung in ein Postulat und Bestimmung der zu unterbreitenden Grundsätze zusammen mit dem Motionär – „an sich als ungewöhnlich“. Nachdem nämlich die Gemeindeversammlung eine Motion erheblich erklärt habe, gehe es um den Willen der Gemeindeversammlung, ausgedrückt im Text des politischen Vorstosses. Somit kann jede/r Stimmberechtigt, ohne Bevormundung durch den Gemeinderat, der Gemeindeversammlung solche Grundsätze zur Beschlussfassung unterbreiten und allein die Gemeindeversammlung bestimmt über die Erheblichkeit.*

b) *Sachliche Gründe*

*Punkt 1: Schon die Tatsache, dass es der Gemeinderat nicht für nötig erachtet hat, den ersten Grundsatz im Zuge der Motion/Postulat Rügger vor die Gemeindeversammlung zu bringen, zeigt seine in Sachen Verkehrspolitik andere Richtung ebenso, wie die fussgängergefährdende Lösung, welche er zur „Verbesserung“ der Situation in der S-Kurve der Dammstrasse unterhalb der Bahnhofhalle gegen den Willen der Betroffenen durchdrücken will. Zwar sollte ein Gemeinderat auch von den nichtverbindlichen Grundsätzen eines Leitbildes nicht ohne Not abweichen. Doch zeigt die Entwicklung in Sachen Fusswegkonzept, dass die Versuchung gross ist, bei anderer Ansicht nach dem Motto: „Wo kein Wille ist, ist kein Weg!“ zu verfahren. Die Behördenverbindlichkeit schränkt den Spielraum des Gemeinderates beträchtlich ein und bietet Gewähr, dass Grundsätze nicht ins Gegenteil verkehrt werden.*

*Punkt 2: Eine Selbstverständlichkeit? Ein Gemeinplatz? Im Allgemeinbewusstsein, ja. Aber die Vorschläge des Gemeinderates zeigen, dass er imstande ist, diese Selbstverständlichkeiten zu missachten, wenn sie ihm nicht passen.*

Der Gemeinderat hatte in der Ausarbeitung der Motion/Postulat Leitbild Rügger die beiden von Herrn E. Spielmann beantragten Leitbildgrundsätze zu Verkehr und Sicherheit nicht auf die Liste genommen. Die Behandlung der Motion/Postulat Rügger hat der Gemeinderat auf Grund der Empfehlung des Regierungsrates vorgenommen und hat in Absprache mit dem Motionär die Leitbildgrundsätze aufgelistet, die zur Beschlussfassung über die Behördenverbindlichkeit der Gemeindeversammlung am 28. April 2004 zur Abstimmung vorgelegt wurden.

Die beiden vorliegenden Leitbildgrundsätze aus der Rubrik Verkehr und Sicherheit hat der Gemeinderat beraten und kommt zum Schluss, dass der Gemeinderat ohnehin wo nötig verkehrsberuhigende Massnahmen prüft und beschliesst und der Schutz der Rechte aller Verkehrsteilnehmer vom Gesetz garantiert ist.

Die Beschlussfassung über die Behördenverbindlichkeit der beantragten Leitbildgrundsätze ist einzeln vorzunehmen.

**Leitbildgrundsatz:**

Durch verkehrsberuhigende Massnahmen bei gefährlichen Strassenpassagen sowie entlang der Strassen im Kindergarten- und Schulhausbereich haben wir für die Sicherheit unserer Kinder präventiv Vorkehrungen getroffen.

**Antrag: nicht behördenverbindlich**

./. Zum Eintreten wird das Wort nicht verlangt, daher ist stillschweigend Ein-

treten beschlossen.

Herr Eduard Spielmann findet es komisch, dass der Gemeinderat diesen Grundsatz, der anscheinend bereits gesetzlich vorhanden ist, nicht behördenverbindlich erklären will. Im Bericht des Gemeinderates ist aufgeführt, dass der Gemeinderat ohnehin wo nötig verkehrsberuhigende Massnahmen prüft und beschliesst und der Schutz der Rechte aller Verkehrsteilnehmer vom Gesetz garantiert ist.

Herr Spielmann möchte anhand des Werdegangs darstellen, dass dies eben doch nicht so selbstverständlich ist.

"Der Gemeinderat hat auf Gemeindeebene das Planungsmonopol. Verschiedene Entscheide und Massnahmen haben gezeigt, dass er sich bei seinen im Stil der Siebzigerjahre notorisch auf den Fahrverkehr fokussierten Strassenausbauvorhaben von den Anwohnern nicht dreinschwätzen lassen will. Ich möchte das am Beispiel der Dammstrasse aufzeigen.

Mitwirkungsverfahren Frühling 2002:

In der Eingabe vom 2.4.2002 haben meine Frau und ich unter anderem auch die für Fussgänger gefährlich S-Kurve beim Tramdepot aufmerksam gemacht. Wohl verstanden noch ohne Kenntnisse des erst später publik gewordenen Stützmauervorhabens. Wir haben zwei Vorschläge zur Verbesserung eingebracht. Erstens die Einbahnstrasse und zweitens die Schaffung eines Fussweges entlang des Tramdepots. Wörtlich: Der Fussweg, welcher im Bereich der Tramschleife bergseits entlang der Dammstrasse abzweigen und entlang dem Depot wieder in die Dammstrasse münden würde. Als einziges Echo auf unsere Eingabe hat mir die Gemeindepräsidentin später beiläufig zu verstehen gegeben, dass die BLT keinen, die Geleise überquerenden Fussweg dulden würde. Ich machte Sie darauf aufmerksam, dass unser Vorschlag keine Überquerung der Geleise vorsehe. Trotzdem musste ich einem späteren Gemeinderatsprotokoll entnehmen, dass sie im Zuge der Zonenplanberatung dem Gemeinderat mitteilte, der Fussweg sei nicht realisierbar, da die BLT die Überquerung der Geleise nicht erlaube.

Einbezug der Betroffenen:

Am 3.7.2002 hat der Gemeinderat die Anstösser der Ausbauvorhaben Stockackerstrasse und Dammstrasse zu einer Versammlung eingeladen. Die Beschränkung der Teilnehmer auf den Kreis der Perimeterpflichtigen hat die Mitsprache beim Projekt Dammstrasse auf wenige Personen beschränkt, die zudem gar nicht an der Strasse wohnen. Es gebe noch andere, wichtigere Auswahlkriterien, z.B. die Anwohner des Quartiers, die die Strasse tatsächlich brauchen. Im dreieinhalb Seiten langen Protokoll der Sitzung gelten der Dammstrasse lediglich zwölf verstreute Zeilen. Von der Stützmauer ist keine Rede.

Die Planaufgabe vom 12.9. bis 11.10.2002 erfolgte für die Dammstrasse unter der irreführenden Angabe Bahnhofstrasse bis Tramdepot, was die Anwohner der vorderen Dammstrasse davon abhielt, Einsicht zu nehmen und der Plan wurde rechtsgültig.

Kreditvorlage an der Gemeindeversammlung vom 21.1.2003:

Erst als der Gemeinderat im Rahmen der Gemeindeversammlung das Kreditbegehren Dammstrasse vorlegte, wieder Bahnhofstrasse bis Tramdepot, realisierten wir, was da geplant war und wir begannen, uns zu wehren.

Nicht die Perimeterpflichtigen waren federführend bei der Opposition gegen dieses offensichtlich fussgängerfeindliche Projekt, sondern die Strassenbenützer. Bei einer Beteiligung von 200 Stimmberechtigten beschloss die Gemeindeversammlung mit nur 17 Gegenstimmen nicht eintreten.

2. Kreditvorlage an der Gemeindeversammlung vom 8.12.2004:

Ohne mit den Opponenten Kontakt aufgenommen zu haben, brachte der Gemeinderat die unveränderte Vorlage nochmals vor die Gemeinde. Er erlitt wiederum eine Abfuhr, indem mit über 50 gegen nur 15 Gegenstimmen wiederum nicht eintreten beschlossen wurde. Ist es verwunderlich, wenn man als Stimmbürger bei solchem Verhalten, welches die schönen Versprechen des Gemeinderates Lügen straft, misstrauisch wird. Vor diesem Hintergrund tönt es wie ein Hohn, wenn Herr Gemeinderat Stoll an der Gemeinderatssitzung zu Protokoll gibt, es stimme nicht, dass nicht auf die Anstösser eingegangen werde. Es würden eingehende Gespräche, z.B. für die Standorte von Strassenlampen geführt. Dies ist ein Beispiel, das zeigt, dass die Behördenverbindlichkeit für etwas, das selbstverständlich sein müsste, gefordert ist.

GP Grolimund erklärt, dass der Fussweg so wie von Herrn und Frau Spielmann eingegeben besprochen wurde. Es ist natürlich so, dass mit dem vorgeschlagenen Fussweg auch die Möglichkeit gegeben ist, dass die Geleise überschritten werden. Deshalb hat die BLT dem Ansinnen nicht zustimmen können. Die Zitate aus den Protokollen sind aus dem Zusammenhang gerissen. Es gäbe noch viele weitere Beispiele, die belegen, dass der Gemeinderat mit den Anstössern das Gespräch und Lösungen sucht.

An den Gemeindeversammlungen waren noch keine Detailprojekte vorhanden. Vor der Detailplanung ist über den Kredit zu befinden. Im Rahmen der Detailplanung werden die kritischen Punkte auch mit den Anstössern besprochen. Der Gemeinderat geht nicht über die Anliegen hinweg. Es gibt genügend Beispiele, wo auf die Anliegen der Anwohner eingegangen wurde.

Herr Darius Weber ist verunsichert, da der Gemeinderat dem Grundsatz nachlebe. Er verstehe deshalb nicht, weshalb der Grundsatz nicht behördenverbindlich erklärt werden solle.

GP Grolimund erklärt, dass der Gemeinderat der Auffassung ist, es brauche die Behördenverbindlichkeit nicht.

Herr Peter Maienfisch erachtet es ebenfalls als selbstverständlich, dass der Gemeinderat das Format haben und der Behördenverbindlichkeit zustimmen sollte. Die Erfahrung gemäss den Ausführungen von Herrn Spielmann zeigt, dass dem nicht so ist.

Er stellt die Frage, ob bei den Strassen im Kindergarten- und Schulhausbereich auch die Kinderspielplätze eingeschlossen seien. Falls nicht, sollte dies aufgenommen werden.

GP Grolimund erläutert, dass über die vorliegende Formulierung abgestimmt werde.

Auf Nachfrage von Herrn Maienfisch erklärt GP Grolimund, dass der Einbezug angesehen werden müsste.

Herr Maienfisch verlangt, dass die Kinderspielplätze explizit aufgeführt werden oder erklärt werde, dass Kinderspielplätze ebenfalls damit gemeint seien.

Herr Spielmann erklärt, dass damit auch die Kinderspielplätze gemeint seien.

GP Grolimund stimmt Herrn Spielmanns Interpretation zu.

- // Die Gemeindeversammlung beschliesst mit 68 gegen 26 die Behördenverbindlichkeit des Leitbildgrundsatzes "Durch verkehrsberuhigende Massnahmen bei gefährlichen Strassenpassagen sowie entlang der Strassen im Kindergarten- und Schulhausbereich haben wir für die Sicherheit unserer

Kinder präventiv Vorkehrungen getroffen."

Leitbildgrundsatz:

Die Gemeinde schützt die Rechte aller Verkehrsteilnehmer und Verkehrsteilnehmerinnen.

**Antrag: nicht behördenverbindlich**

GP Grolimund erklärt, dass dies eine Aussage sei und nicht als Leitbildgrundsatz anzusehen sei. Auch dies ist im Gesetz klar festgelegt.

- ./. Zum Eintreten wird das Wort nicht verlangt, daher ist stillschweigend Eintreten beschlossen.
- ./. Die Gemeindeversammlung beschliesst mit 66 gegen 31 Stimmen die Behördenverbindlichkeit des Leitbildgrundsatzes " Die Gemeinde schützt die Rechte aller Verkehrsteilnehmer und Verkehrsteilnehmerinnen."

##### **5. Gemeindeliegenschaft Biederthalstrasse 42, GB 178:**

###### **Antrag für eine Abparzellierung und Verkauf der Liegenschaft**

Die Gemeindeliegenschaft (Baujahr 1867) diente bis August 2004 als Wohnung für eine Asylbewerberfamilie. Grössere Investitionen (mindestens CHF 100'000.--, bei Anpassung der Räume, Raumhöhen: mindestens CHF 250'000.--) für das Wohnen in diesem Haus sind unausweichlich. Das Haus eignet sich für Besitzer, die es (ev. in Eigenleistung) am besten total renovieren. Würde die Gemeinde dies tun, so wäre das Haus nachher nicht als Sozialwohnung einzustufen.

Aus diesen Gründen hat sich der Gemeinderat entschlossen, der Gemeindeversammlung die Abparzellierung und den Verkauf der Liegenschaft zu beantragen. Ca. 600 m<sup>2</sup> sollen abparzelliert werden. Ein Durchgang zur Biederthalstrasse soll erhalten bleiben. Das restliche Bauland (ca. 2'000 m<sup>2</sup>) verbleibt im Besitz der Einwohnergemeinde.

Die Situation der Liegenschaft und die Kostenaufwendungen wurden von drei unabhängigen Architekten, einer davon aus Rodersdorf, gleich beurteilt.

Die weitere Verwendung als Unterkunft für Asylsuchende wird auch von den Kantonalen Behörden nicht empfohlen, da nicht garantiert werden könne, dass in den nächsten Monaten tatsächlich Asylsuchende zugewiesen werden könnten.

Die Liegenschaft gehört zum Finanzvermögen der Einwohnergemeinde und erscheint in der Bilanz mit CHF 273'485.--.

###### **Antrag:**

Die Gemeindeversammlung ermächtigt den Gemeinderat, Verhandlungen über den Verkauf der Liegenschaft auf GB 178 und deren Abparzellierung aufzunehmen und zuhanden der Gemeindeversammlung einen Kaufvertrag abzuschliessen.

Zum Eintreten:

Herr Eduard Spielmann stellt den **Antrag** auf "nicht eintreten".

Die Liegenschaft ist unbestritten renovationsbedürftig. Es stellt sich die Frage, ob das Haus renoviert werden soll oder soll es, gemäss Antrag des Gemeinde-

rates, verkauft werden. Der Entscheid liege bei der Gemeindeversammlung. Die Vorlage ist jedoch nicht vollständig. Es liegt der Antrag zum Verkauf mit einigen vagen Angaben über den Zustand der Liegenschaft vor. Seiner Ansicht nach gehöre eine seriöse Schätzung eines neutralen Immobilienreuhänders mit konkreten Angaben über die Renovationskosten und die kurz- bis langfristigen Ausgaben dazu. Damit könnte die Gemeindeversammlung allenfalls einen Kredit sprechen für eine Renovation.

Zudem kommt der finanzielle Aspekt eines Verkaufs nicht zur Sprache. Die Liegenschaft wurde seinerzeit mit 26 a Bauland und 27 a Landwirtschaftsland zu CHF 247'000.-- gekauft. Im Finanzvermögen ist die Liegenschaft seines Wissens mit CHF 270'000.-- ausgewiesen. Welches ist der Einfluss des Verkaufs auf die Gemeindefinanzen bzw. auf die Beiträge des Kantons an die Schule oder den Finanzausgleich, wenn eine Abparzellierung und ein Verkauf erfolgen und damit stille Reserven im Umfang von mehreren 100'000 CHF ohne Not aufgelöst werden. Die Vorlage soll zurück an den Gemeinderat mit dem Auftrag, eine Vorlage zu bringen, wo auch die Renovationsseite und die finanziellen Auswirkungen aufgezeigt werden. Am besten sollte der Auftrag der Baukommission erteilt werden. Dann hätte er auch Vertrauen in die Vorlage.

Herr Felix Hauser hat sich die Frage gestellt, um welchen Teil der im Finanzvermögen aufgeführt CHF 273'000 beim Verkauf vermindert würde. Der Gemeinderat muss dies berechnen und offen legen. Er spricht sich ebenfalls für nicht eintreten aus.

Herr Urs Jeker unterstützt den Antrag auf nicht eintreten. Es wäre gut, alle Alternativen gut anzusehen. Alternativen könnten z.B. sein: guten, kostengünstigen Wohnraum anzubieten. Dafür ist immer Bedarf vorhanden. Von GR Eichenberger habe er erfahren, dass die Gemeinde aus der Vermietung an Asylsuchende in den letzten 10 Jahren ca. CHF 98'000.-- eingenommen habe. Dieses Geld könnte reinvestiert werden, um eine günstige Sanierung zu erreichen. Es wäre auch denkbar, um nicht ohne Not eine Abparzellierung vorzunehmen, das ganze Areal einer anderen Nutzung zuzuführen. Es könnte z.B. durch eine private Trägerschaft ein Gebäudekomplex mit kleinen und mittleren Wohnungen erstellt werden, wobei ein Verkauf oder eine Abgabe im Baurecht möglich wäre. Diese Wohnungen wären für junge Leute oder ältere Personen gedacht, die durch die Spitex betreut werden könnten. Das Areal könnte aber auch als Landreserve für allfällige Landabtausch usw. verwendet werden.

GP Grolimund hält fest, dass die Gemeindeversammlung vor Jahren bereits über einen Kredit zur Renovation oder Verkauf debattiert habe. Dabei wurde eine Renovation beschlossen und die Liegenschaft für Asylsuchende verwendet. Aufgrund der aktuellen Situation wird davon abgeraten, die Liegenschaft weiter als Asylunterkunft zu benutzen und zu renovieren. Der Gemeinderat hat sich deshalb entschlossen, die Liegenschaft zu verkaufen. Wenn die Käufer die Liegenschaft mit viel Eigenleistung instandstellen, kommen sie so zu günstigem Wohnraum.

Dem Urteil der beigezogenen, unabhängigen Fachleute ist zu vertrauen, zumal sie alle zum selben Resultat gelangt sind.

GR Stoll bemerkt, dass die Nutzung als Alterswohnung unrealistisch sei.

Herr Thomas Etter verlangt einen Grundriss, um sich ein Bild von der geplanten Abparzellierung zu machen.

GR Stoll erklärt, dass die Abparzellierung vom Gemeinderat absichtlich noch nicht genau festgelegt wurde. Es ist vorgesehen, zur Nachbarparzelle (Alten-

bach) einen Streifen von 3 bis 3,5 m freizuhalten. Zudem sollen die Interessen von möglichen Käufern zuerst kennen gelernt werden.

Herr Roland Huber erklärt, dass er seit 40 Jahren Nachbar dieser Liegenschaft sei. Er kennt den Zustand des Hauses. Die Zustände im Haus in den letzten 10 Jahren seien ihm und seiner Gattin nicht sehr gut bekommen. Die Liegenschaft erlaubt keinerlei Ausbau mehr. Er sei jedoch gegen eine Abparzellierung, da das Areal besser für günstigen Wohnraum für junge Leute verwendet würde, damit sie im Dorf bleiben könnten.

Frau Angelika Jenny erkundigt sich nach den beigezogenen Architekten und Spezialisten.

GP Grolimund erklärt, dass die Firma Hesse AG in Laufen, Herr Stebler aus Witterswil und Herr Hans-Jörg Staub aus Rodersdorf beigezogen wurden.

//. Die Gemeindeversammlung beschliesst mit 65 gegen 29 Stimmen nicht auf das Geschäft einzutreten.

## **6. Motion Dr. Walter Meier: Projektierung von Strassen**

An der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2004 hat Herr Dr. W. Meier folgende dringliche Motion eingereicht, welche dringlich und erheblich erklärt wurde.

Motionstext:

*"Bei der Projektierung einer Strasse bzw. bei einer Renovation derselben muss in Zukunft die Meinung der Anwohner eingeholt werden. (D.H. alle Anwohner dürfen ihre Meinung kundtun.) Wenn mindestens 80 % der Anwohner sich für ein Projekt entschliessen, dann wäre dies für den Gemeinderat bindend. Damit kann ein Strasseprojekt schneller und "Anwohnergerechter" realisiert werden."*

GP Grolimund weist darauf hin, dass sie bereits anlässlich der Abstimmung über die Dringlichkeit und Erheblichkeit der Motion erklärt habe, dass dies kein Geschäft sei, das an der Gemeindeversammlung verabschiedet werden dürfe.

Nach Bau- und Planungsgesetz ist der Gemeinderat Planungsbehörde. Das Verfahren bei einer Projektierung bzw. Renovation einer Strasse ist klar vorgeschrieben. Diese Motion verstösst gemäss Abklärung beim Bau- und Justizdepartement Solothurn gegen das Gewaltenteilungsprinzip und ist zweifellos ungültig.

### **Antrag:**

Der Gemeinderat beantragt, die Motion Meier "Projektierung von Strassen" als ungültig abzuschreiben.

Zum Eintreten:

Frau Rosmarie Eichenberger schlägt vor, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Es wäre gut, wenn der Gemeinderat nicht wieder Beschwerde gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung Beschwerde erheben müsste. Es ist wirklich so, dass die Motion Punkte enthält, die nicht mit dem Gesetz vereinbar sind.

Eine Motion kann gemäss Gemeindegesetz nur für Sachen eingereicht werden, die der Gemeindeversammlung vorzulegen sind. In diesem Fall ist die Motion nicht das richtige Instrument. Ein Postulat hingegen verpflichtet den Gemeinderat zu prüfen, ob ein Beschluss zu erarbeiten oder eine Massnahme zu treffen oder zu unterlassen sei. Dies ist relativ offen.

In Planungsfragen ist nicht die Gemeindeversammlung sondern der Gemeinderat zuständig. Ein Postulat kann sowohl zu Themen eingereicht werden, wo sowohl Gemeinderat als auch Gemeindeversammlung zuständig sind. Im Vorschlag ist das nötige Quorum mit 80 % erwähnt. Dies müsste im Postulat abgeschwächt werden, um dem Gemeinderat mehr Spielraum zu gewähren. Der Gemeinde müsste Massnahmen vorschlagen, welche die Beteiligung der Anwohner bei Projekten fördern.

Herr Eduard Spielmann stellt den **Antrag** auf nicht eintreten. Er beruft sich auf einen Regierungsratsentscheid aus dem Jahr 2002 in dem es heisst, dass eine rechtswidrig erkannte Motion nicht der Gemeindeversammlung vorgelegt werden sollte, da die Gemeindeversammlung zur Beurteilung von Rechtsfragen ein ungeeignetes Organ darstellt. Der Gemeinderat müsste darüber entscheiden und dem Motionär einen schriftlichen und begründeten Entscheid zustellen. Der Motionär hätte dann die Gelegenheit, gegen diesen Entscheid Beschwerde zu erheben.

Ein Postulat kann lange liegen bleiben. Der Gemeinderat ist lediglich Ende Jahr auf Anfrage hin verpflichtet zu erklären, welche Postulate noch hängig sind.

GP Grolimund erklärt, dass die Situation bei der erwähnten Motion etwas anders war. Die Motion war von der Gemeindeversammlung noch nicht als erheblich erklärt worden. Deshalb war ein anderes Vorgehen nötig. Die Motion Meier ist dringlich und erheblich erklärt worden. Der Gemeinderat hätte die Möglichkeit gehabt, innert 10 Tagen gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung Beschwerde zu erheben. Um dies zu Umgehen, ist gemäss Solothurn die erneute Vorlage und Ungültigerklärung nötig.

Herr Darius Weber erkundigt sich, was passiere, wenn die Motion nicht ungültig erklärt werde.

GP Grolimund erläutert, dass der Gemeinderat dann Beschwerde gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung erheben müsste. Es ist jedoch nicht nötig, den Rechtsweg zu beschreiten. Zum Vorschlag von Frau Eichenberger ist zu sagen, dass das Postulat von der Gemeindeversammlung eingereicht werden müsste, damit die Gemeindeversammlung über Dringlichkeit und Erheblichkeit beschliessen könnte.

Herr Felix Hauser stellt klar, dass sich nicht eintreten auf die Traktandierung, nämlich die Ungültigerklärung, beziehe. Der Gemeinderat müsste dann gegen den Nichteintretensentscheid Beschwerde erheben.

GP Grolimund ist der Meinung, ein Nichteintretensentscheid bedeute die Abschreibung des Geschäfts durch die Gemeindeversammlung.

Herr Felix Hauser erklärt, die Gemeindeversammlung mit dem Nichteintretensentscheid ihren Willen bekundet, die Gültigkeit der Motion beizubehalten.

VP Frömelt bittet darum, auf das Traktandum einzutreten und dem Antrag des Gemeinderates zu folgen. Damit sei eine saubere und klare Abhandlung gewährleistet.

Frau Eichenberger erkundigt sich, weshalb die Motion nicht einfach in ein Postulat umgewandelt werden könne. Im Kantonsrat sei dies absolut üblich, das Motionen in Postulate umgewandelt werden. Frau Eichenberger bestätigt, dass sie den **Antrag** stelle, die Motion Meier in ein Postulat umzuwandeln.

GP Grolimund weist darauf hin, dass es jedermann frei stehe, heute ein Postulat mit diesem Wortlaut einzureichen.

Herr Felix Hauser bittet, dem Eintreten zuzustimmen.

- // Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr gegen 4 Stimmen, auf das Geschäft einzutreten.

GP Grolimund erklärt, dass einerseits der Antrag des Gemeinderates, die Motion als ungültig abzuschreiben, und andererseits der Antrag von Frau Eichenberger, die Motion in ein Postulat umzuwandeln, vorliegen.

Es liegt auch der Antrag des Motionärs vor, über die Motion abzustimmen.

Es wird davon ausgegangen, dass das Postulat mit dem gleichen Text wie die Motion zu Abstimmung vorliegt.

Frau Eichenberger reicht das Postulat mit dem gleichen Text ein. Statt "bindend" ist eine Formulierung wie "sollen Massnahmen überlegt werden" zu wählen. Als Beispiel, dass die Anwohner ihr Projekt an der Versammlung ebenfalls vorstellen und vertreten könnten.

Zur Erläuterung hält GP Grolimund fest, dass zuerst über die Ungültigerklärung der Motion abgestimmt werden müsse.

Die Abstimmung über das Postulat erfolgt in einem zweiten Schritt, da ein anderer Text enthalten ist.

Zudem ist es so, dass Motionen und Postulate unter dem Traktandum "Diverses" einzureichen sind.

- // Die Gemeindeversammlung beschliesst mit 55 gegen 2 Stimmen die Motion Meier als ungültig zu erklären und damit abzuschreiben.

## **7. Verschiedenes**

Frau Rosmarie Eichenberger reicht ein Postulat mit folgendem Wortlaut ein:  
*"Bei der Projektierung einer Strasse bzw. bei einer Renovation derselben muss in Zukunft die Meinung der Anwohner eingeholt werden. Wenn mindestens 80 % der Anwohner sich für ein anderes Projekt entschliessen, müssen beide Varianten der Gemeindeversammlung vorgelegt werden."*

- // Die Gemeindeversammlung beschliesst die Dringlichkeit des Postulates mit 62 gegen 18 Stimmen.
- // Die Gemeindeversammlung beschliesst die Erheblichkeit des Postulates mit 63 gegen 18 Stimmen.

GP Grolimund teilt mit, dass betr. Sportplatz Rennweg noch keine Antwort der Bürgergemeinde eingegangen ist. Die Einwohnergemeinde ist mit Bürgergemeinde im Gespräch.

Herr Heinz Rüeeggler weist darauf hin, dass zu Beginn jeder Gemeindeversammlung das Protokoll der vorhergehenden Gemeindeversammlung verlesen wird. Dies ist gemäss Gemeindeordnung so vorzunehmen. Im Zeitalter der elektronischen Medien sollte der Gemeinderat prüfen, ob dies auf einfache Weise geändert werden könnte.

GP Grolimund bestätigt, dass dies eine Änderung der Gemeindeordnung nötig machen würde.

GP Grolimund regt an, die Gemeindeversammlung auf 20 Uhr vorzuverlegen.

Frau Danielle Spielmann bemängelt, dass die Protokolle der Gemeindeversammlung des Jahres 2004 noch nicht im Internet aufgeschaltet sind.

Herr Stephan Auer bittet um raschere Aufschaltung der GR-Protokolle.

Herr Thomas Maurer regt an, die Entscheide des Gemeinderat im Aushang zu veröffentlichen. Statt Strichen sollte erklärt werden, weshalb kein Entscheid publiziert wird.

---

Schluss der Versammlung:

22.20 Uhr

---

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiber